

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/12 S

L 18 KN 80/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 KN 349/11 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2012 - L 18 KN 80/12 - wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Beschluss vom 19.12.2012 einen Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Berufungsverfahren L 8 KN 80/12, mit dem sie die Aufhebung der Rentenanpassungsmitteilung 2011 und eine höhere Rente erstrebt, abgelehnt, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Es hat - am Ende des Beschlusses - zudem darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 177 SGG nicht mit einer Beschwerde an das BSG angefochten werden kann.
- 2 Gleichwohl hat die Klägerin mit Schreiben des nach eigenen Angaben in Bedarfsgemeinschaft mit ihr lebenden Bevollmächtigten vom 21.12.2012 Beschwerde zum BSG gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG erhoben und sinngemäß eine Revision dieser Entscheidung beantragt.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist nicht statthaft. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer abschließenden Sachentscheidung des LSG) und in § 17a Abs 4 S 4 GVG (Beschwerde gegen eine Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine der in § 177 SGG genannten Ausnahmen liegt hier nicht vor; Entscheidungen des LSG zur PKH sind vielmehr nicht gesondert anfechtbar (*s hierzu auch die gleichfalls in Verfahren, die von der Klägerin betrieben wurden, ergangenen Senatsbeschlüsse vom 2.9.2010 - B 13 R 20/10 S und B 13 R 21/10 S; die dagegen erhobenen Verfassungsbeschwerden hat das BVerfG mit Beschluss vom 3.11.2010 - 1 BvR 2624/10 - als unzulässig verworfen; s auch Beschlüsse des 5. Senats des BSG vom 30.11.2010 - B 5 R 27/10 S - und vom 12.4.2012 - B 5 R 2/12 S*).
- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

